

SVG-Rechtsprechung: Haftpflichtrechtliche Urteile des Jahres 2017

Prof. Dr. iur. LL.M. HARDY LANDOLT, Lehrbeauftragter an der
Universität St. Gallen, Rechtsanwalt und Notar, Glarus

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	45
2.	Bundesgericht 4A_610/2016 vom 16.01.2017.....	45
2.1	Sachverhalt.....	45
2.2	Erwägungen.....	46
2.3	Bemerkungen.....	47
3.	Bundesgericht 6B_633/2016 vom 19.01.2017.....	48
3.1	Sachverhalt.....	48
3.2	Erwägungen.....	49
3.3	Bemerkungen.....	49
4.	Bundesgericht 4A_13/2017 vom 26.01.2017.....	51
4.1	Sachverhalt.....	51
4.2	Erwägungen.....	51
4.3	Bemerkungen.....	51
5.	Handelsgericht des Kantons Zürich HG150169 vom 30.01.2017.....	52
5.1	Sachverhalt.....	52
5.2	Erwägungen.....	53
a)	Anwendbare Verjährungsfristen.....	53
b)	Verjährungseinredeverzicht.....	53
c)	Zivilrechtliche Verjährung.....	54
d)	Strafrechtliche Verjährung.....	55
e)	Verjährungsunterbrechung.....	56
5.3	Bemerkungen.....	57
6.	Obergericht des Kantons Zürich LB160030 vom 21.02.2017.....	58
6.1	Sachverhalt.....	58
6.2	Erwägungen.....	59
a)	Tatsächliche Feststellungen.....	59
b)	Anwendbarkeit der Zweiphasenmethode.....	59
c)	Höhe der Basisgenugtuung: CHF 1500 pro Invaliditätsprozent.....	60

* Die Urteile sind als Folge des Abgabetermins des Manuskriptes lediglich vom 1.1. bis zum 31.10.2017 erfasst.

d)	Höhe des Zuschlages für jugendliches Alter und Beeinträchtigung der sozialen Kontakte sowie der Berufswahlfreiheit	61
e)	Anwendbarkeit der Methode der sektoriellen Verteilung	61
f)	Leichtes Verschulden wegen unterlassener Bremsbereitschaft.....	61
g)	Mittelschweres Verschulden des nicht vortrittsberechtigten Kindes	63
h)	Höhe der Betriebsgefahr eines Lieferwagens mit einem Betriebsgewicht von 2,6 Tonnen bei einer Kollisionsgeschwindigkeit von maximal 26 km/h	63
6.3	Bemerkungen	64
7.	Bundesgericht 4A_658/2016 vom 05.04.2017	65
7.1	Sachverhalt.....	65
7.2	Erwägungen	65
a)	Allgemeines	65
b)	Beweislast	66
c)	Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit – eine 51%ige Unfallkausalitätswahrscheinlichkeit genügt nicht	66
d)	Akontozahlungen in der Höhe von CHF 155'000 stellen keine Haftungsanerkennung dar.....	67
e)	Begründungslose Abweisung der Honorarforderung des amtlich eingesetzten Rechtsvertreters.....	68
7.3	Bemerkungen	68
8.	Bundesgericht 4A_696/2016 vom 21.04.2017	70
8.1	Sachverhalt.....	70
8.2	Erwägungen	70
8.3	Bemerkungen	72
9.	Bundesgericht 4A_26/2017 vom 24.05.2017 (BGE 143 III 254)	72
9.1	Sachverhalt.....	72
9.2	Erwägungen	74
a)	Zulässigkeit einer Teilklage	74
b)	Berechnung des Erwerbsausfallschadens.....	75
c)	Kosten- und Entschädigungsfolgen	75
9.3	Bemerkungen	76
10.	Bundesgericht 4A_707/2016 vom 29.05.2017	77
10.1	Sachverhalt.....	77
10.2	Erwägungen	78
a)	Eingeschränkte Überprüfbarkeit bei einem Streitwert unter CHF 30'000 – Erfordernis der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.....	78
b)	Keine zwingende Übernahme sozialversicherungsrechtlicher Leitentscheide ins Haftpflichtrecht	79
10.3	Bemerkungen	80
11.	Kantonsgericht Freiburg 101 2016 174 vom 12.06.2017	81
11.1	Sachverhalt.....	81

11.2	Erwägungen	81
11.3	Bemerkungen	82
12.	Bundesgericht 4A_695/2016 vom 22.06.2017	83
12.1	Sachverhalt	83
12.2	Erwägungen	83
12.3	Bemerkungen	84
13.	Bundesgericht 4A_204/2017 vom 29.08.2017 und Obergericht des Kantons Zürich LB160029 vom 07.03.2017	85
13.1	Sachverhalt	85
13.2	Erwägungen	86
13.3	Bemerkungen	87

1. Einleitung

Im Jahr 2017* haben das Bundesgericht und ausgewählte kantonale Gerichte folgende Urteile im Zusammenhang mit der Gefährdungshaftung des SVG gefällt:

- *Bundesgericht 4A_610/2016 vom 16.01.2017*
- *Bundesgericht 6B_633/2016 vom 19.01.2017*
- *Bundesgericht 4A_13/2017 vom 26.01.2017*
- *Handelgericht des Kantons Zürich HG150169 vom 30.01.2017*
- *Obergericht des Kantons Zürich LB160030 vom 21.02.2017*
- *Bundesgericht 4A_658/2016 vom 05.04.2017*
- *Bundesgericht 4A_696/2016 vom 21.04.2017*
- *Bundesgericht 4A_26/2017 vom 24.05.2017 (BGE 143 III 254)*
- *Bundesgericht 4A_707/2016 vom 29.05.2017*
- *Kantonsgericht Freiburg 101 2016 174 vom 12.06.2017*
- *Bundesgericht 4A_695/2016 vom 22.06.2017*
- *Bundesgericht 4A_204/2017 vom 29.08.2017 und Obergericht des Kantons Zürich LB160029 vom 07.03.2017*

2. Bundesgericht 4A_610/2016 vom 16.01.2017

2.1 Sachverhalt

Das Bundesgericht hat sich im Berichtszeitraum verschiedentlich mit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung befasst. Im zu referierenden Entscheid war die Aussichtslosigkeit im Zusammenhang mit

einem Verkehrsunfall aus dem Jahr 2004 umstritten, anlässlich welchem der Geschädigte eine Hirnerschütterung und eine Distorsion der Halswirbelsäule erlitten hatte und während vier Tagen hospitalisiert war. Der anwaltlich vertretene Geschädigte ersuchte 2015 das Bezirksgericht Baden, ihm zur sorgfältigen Prüfung der Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Klage gegen den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer die unentgeltliche Verbeistandung zu gewähren.

- 3 Das Bezirksgericht kam zum Schluss, die Klage sei aussichtslos. Es erwog, der Geschädigte habe sich schon vor dem Unfall zum Bezug einer IV-Rente angemeldet, wobei weder objektive gesundheitliche Beeinträchtigungen noch eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus rein psychiatrischer Sicht festgestellt worden seien; die SUVA habe nach dem Unfall die Taggeldleistungen per 1. August 2006 eingestellt, weil der Unfall aus medizinischer Sicht keine Folgen hinterlassen habe, wogegen Beschwerden letztinstanzlich abgewiesen worden seien; auch ein neues Gesuch um eine IV-Rente nach dem Unfall sei rechtskräftig abgewiesen worden. Der Entscheid des Bezirksgerichts wurde vom Obergericht gestützt.

2.2 Erwägungen

- 4 Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass bedürftige Parteien gemäss Art. 29 Abs. 3 BV einen Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand haben, sofern dabei der Beizug eines Rechtsvertreters zur Wahrung der Rechte notwendig ist. Entscheide im Zusammenhang mit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellen zwar Zwischenentscheide dar, können aber vor dem Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.
- 5 Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, welche über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie (vorläufig) nichts kostet. Für die Beurteilung der Erfolgsaussichten massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs¹.

¹ Siehe Urteil des Bundesgerichts 4A_610/2016 vom 16.01.2017 E. 3.2.

Beide Vorinstanzen haben geschlossen, dass der Geschädigte kaum mit ernsthafter Aussicht auf Erfolg wird beweisen können, dass seine gesundheitliche Beeinträchtigung mit den entsprechenden Vermögensseinbussen (die er als Schaden ersetzt haben will) tatsächlich und in adäquater Weise auf den Unfall vom Februar 2004 zurückzuführen ist. Sie haben vielmehr aufgrund der bereits vorhandenen sozialversicherungsrechtlichen Unterlagen angenommen, dass der Gesundheitszustand des Geschädigten heute gleich wäre, auch wenn es keinen Unfall gegeben hätte. 6

Der Geschädigte rügte vor dem Bundesgericht, dass es unzulässig sei, im Rahmen des Verfahrens um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Unterlagen abzustellen, welche im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Verfahren eingeholt worden seien. Insbesondere sei es unzulässig, auf ein von der Invalidenversicherung eingeholtes medizinisches Gutachten abzustellen. Die Bundesrichter halten in Erwägung 4.2.3 fest, dass es sich bei den sozialversicherungsrechtlichen Gutachten zwar um Fremdgutachten handeln würde, diese aber gleichwohl in zivilrechtlichen Verfahren als Beweismittel beigezogen werden dürften². 7

Da das interdisziplinäre Gutachten die Frage des Sozialversicherungsträgers nach unfallfremden Leiden eindeutig in dem Sinne beantwortete, dass der Unfall gegenüber den vorbestandenen und sonstigen vom Geschädigten angegebenen Gesundheitsstörungen von völlig untergeordneter Bedeutung und für die Arbeitsfähigkeit nicht relevant sei, kamen die Bundesrichter zum Schluss, dass die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer des Unfallgegners aussichtslos sei. Dasselbe Verdikt beschied das Bundesgericht an die Adresse des Rechtsvertreters und lehnte auch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Bezug auf das bundesgerichtliche Berufungsverfahren ab. 8

2.3 Bemerkungen

Der bundesgerichtliche Entscheid ist im Ergebnis nicht zu kritisieren. Die vom Bundesgericht bejahte Zulässigkeit, im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bei der Überprüfung der Prozesschancen auf die sozialversicherungsrechtlichen Verfahren und die dort eingeholten Beweismittel und gemachten Feststellungen abzustellen, irritiert jedoch insoweit, als das sozialversicherungsrechtliche Verfahren andere Verfahrensparteien betrifft, andere Verfahrensmaximen kennt und zudem für den Haftpflichtprozess lediglich indizierende, aber keine präjudizierende Wirkung hat. Der ebenfalls im Berichtszeitraum ergangene und nachfolgend besprochene Entscheid 9

² Vgl. BGE 140 III 24 E. 3.3.1.3.